



201x/xxx

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155); Änderung des Gesundheitsgesetzes

vom

1. Ausgangslage

1.1 Rechtslage nach früherem Gesundheitsgesetz

Das frühere Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973 sah in § 42 Absatz 2 vor, dass sich die Gemeinden an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- oder Heimgeburten beteiligen. Dieses sogenannte "Wartegeld" (Inkonvenienzentschädigung; Abgeltung für den Bereitschaftsdienst) für Hebammen bei Haus- und Heimgeburten wurde mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG), welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat, abgeschafft. Es wurde damals argumentiert, dass Haus- und Heimgeburten nach Art. 39 KVG genauso wie Geburten im Spital kostendeckend durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgegolten werden müssen. Eine Beteiligung der Gemeinden an diesen Kosten würde sich deshalb nicht mehr rechtfertigen. Jedoch sah eine Übergangsbestimmung (§ 85 GesG) in der ursprünglichen Fassung vor, dass die entsprechenden Beiträge der Gemeinden noch während einer Frist von fünf Jahren, d.h. bis Ende 2013 ausgerichtet werden. Gemäss einer Empfehlung der damaligen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion aus dem Jahr 1996 belaufen sich die Beiträge der Gemeinden auf CHF 650.-- pro Hausgeburt und auf CHF 325.-- pro ambulante Geburt.

Mit dem Begriff ambulante Geburt war ursprünglich auch die sog. Wochenbettbetreuung gemeint, d.h. die Betreuung von Mutter und Kind während der ersten Zeit nach der Geburt zu Hause.

1.2 Motion Beeler, Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155)

Am 16. Mai 2013 reichte Marie-Theres Beeler eine Motion für eine faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Den freiberuflich tätigen Hebammen fällt in unserem Gesundheitswesen eine Aufgabe zu, der im Zug der neuen Spitalfinanzierung eine noch höhere Bedeutung zukommt. Von der Geburtsvorbereitung bis zum Wochenbett erbringen sie vielfältige medizinische Leistungen für Mütter und Neugeborene, die von keiner anderen Berufsgruppe übernommen werden.

Gleichzeitig sind die Leistungen freiberuflich praktizierender Hebammen schlecht entschädigt. Für eine Hausgeburt können CHF 96.00/Stunde in Rechnung gestellt werden, für Besuche im Wochenbett nach einer Haus- oder Spitalgeburt CHF 78.00/Tag. (Im Vergleich dazu kosten Geburt und Säuglingsbetreuung im Kantonsspital BL bei einer ohne Kaiserschnitt verlaufenden Geburt zwischen CHF 7'900 und CHF 13'300.) Um dem Anspruch an die freiberuflichen Hebamme auf einen Pikettdienst entgegen zu kommen, gibt es in den meisten Kantonen neben den verrechenbaren Leistungen eine zusätzliche Entschädigung in Form eines "Wartegeldes" (Inkonvenienzentschädigung). Auch im Kanton BL werden heute solche Bereitschaftskosten entschädigt und durch die Gemeinden getragen. Sie betragen pro Hausgeburt pauschal CHF 650.00 und pro ambulante Geburt CHF 325.00.

In Erwartung einer Tarifierung wurde bei der Revision des Gesundheitsgesetzes im Jahr 2008 entschieden, diese Entschädigung für den Bereitschaftsdienst der Hebammen nur bis Ende 2013, sozusagen als Übergangslösung, zu garantieren (§85 des Gesundheitsgesetzes). Vom Jahr 2014 an müsste diese Leistung durch die Gemeinden nicht mehr entschädigt werden. Die Tarife der Hebammen wurden jedoch seit 1995 nicht mehr angepasst.

Der Schweizerische Hebammenverband steht mit Tarifsuisse in Verhandlungen und erwartet in den kommenden Jahren einen Vertragsabschluss für eine faire Entschädigung ihrer Leistungen. Die Absetzung des Wartegeldes für freiberuflich tätige Hebammen vor diesem Vertragsabschluss würde zu einer unzumutbaren Einkommensminderung führen - und dies bei zunehmender Bedeutung ihrer Aufgabe rund um Geburt und Wochenbett.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 des Gesundheitsgesetzes vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen Tarifsuisse und dem Schweizerischen Hebammenverein abgeschlossen ist.

Am 19. September 2013 überwies der Landrat diese Motion mit 77:2 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat.

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 GesG vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen den Krankenversicherern und dem Hebammenverband abgeschlossen ist. Aus den [Voten im Landrat](#) anlässlich der Überweisung der Motion wurde indessen deutlich, dass der Landrat nicht lediglich eine Verlängerung der Übergangsfrist von § 85 GesG wünscht, sondern eine umfassende, unbefristete Neuregelung der Finanzierung dieser Leistung auf Gesetzesebene. Es wurde argumentiert, dass die Entschädigung des Pikett-Dienstes wichtig sei, um den freiberuflich tätigen Hebammen eine existenzsichernde Basis zu ermöglichen.

1.3. Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre

Mit Vorlage 2014-032 vom 21. Januar 2014 erstattete der Regierungsrat einen Zwischenbericht zur Motion Beeler und beantragte gleichzeitig im Sinne einer Sofortmassnahme eine Verlängerung der Übergangsfrist gemäss § 85 GesG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015. Der Landrat folgte diesem Antrag am 27. März 2014. Somit wurde die altrechtliche Inkonvenienzentschädigung für Hebammen auch in den Jahren 2014 und 2015 ausgerichtet.

1.4. Hausgeburten, Wochenbett

Eine Hausgeburt ist eine ausserklinische Geburt. Sie findet, im Gegensatz zu Geburten in Krankenhaus oder Geburtshaus, in der Privatwohnung der Familie statt. Unter Heimgeburten gemäss altem Gesundheitsgesetz waren Geburten in der Wohnung einer Hebamme gemeint. Diese Angebotsform gibt es heute nicht mehr.

Die Wochenbettbetreuung umfasst die ambulante Betreuung einer Mutter und ihres Kindes in den 56 Tagen nach der Geburt im Rahmen von Hausbesuchen zur Pflege und zur Überwachung des Gesundheitszustandes. Nach Frühgeburt, Mehrlingsgeburt, bei Erstgebärenden und nach einem Kaiserschnitt kann die Hebamme zu Lasten der Krankenversicherung höchstens 16 Hausbesuche durchführen; in allen übrigen Situationen höchstens zehn Besuche. In den ersten zehn Tagen nach der Geburt können zudem bis zu fünf Zweitbesuche am gleichen Tag durchgeführt werden.¹

Zu den Aufgaben der Hebammen in der Wochenbettbetreuung gehören insbesondere die medizinische Überwachung der Mutter (z.B. Blutungskontrolle) und des Kindes, z.B. Erfassen von ikterischen Kindern (Gelbsucht) und Kontrolle des Bilirubins, Hilfeleistungen bei der Ernährung des Kindes (sensible Phase des Milcheinschusses am 2. - 4. Tag nach der Geburt) sowie eine Screening-Untersuchung auf eine Stoffwechselstörung (Guthrie-Test). Die Wochenbettbetreuung soll daher spätestens am Folgetag des Spitalaustritts einsetzen, idealerweise bereits am selben Tag. Eine Abschlussuntersuchung erfolgt 10 bis 12 Wochen nach der Geburt. Häufige Themen, die in der Wochenbettbetreuung ebenfalls angesprochen werden, sind Stillschwierigkeiten, mütterliche Erschöpfung, verzögerte Wundheilung, Unsicherheit bei der Säuglingsbetreuung etc.. Forschungsergebnisse zeigen, dass eine Wochenbettbetreuung durch Hebammen die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen für das Neugeborene (Notfall-Konsultationen) verringert².

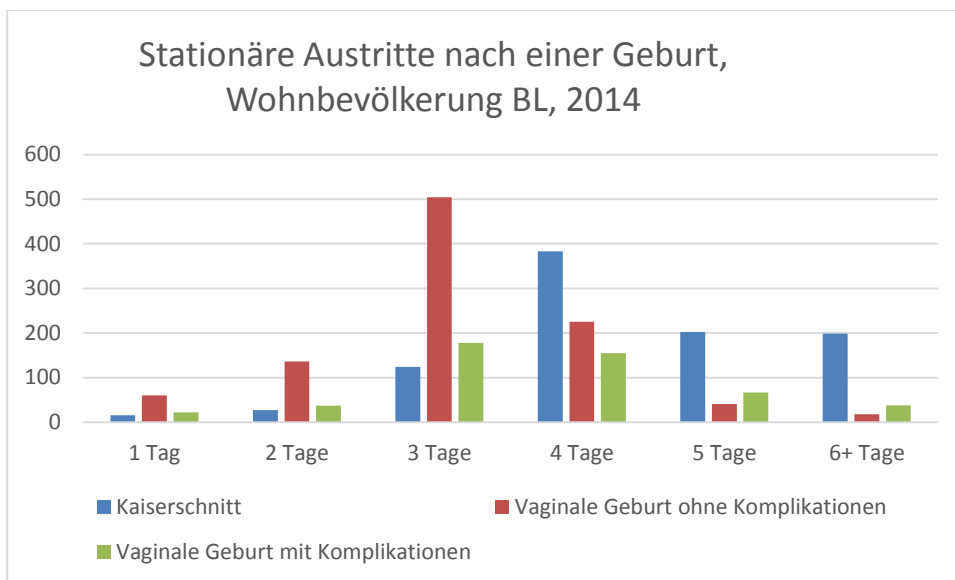
Eine ambulante Wochenbettbetreuung ist auch nach einer Geburt im Spital angezeigt. Mehrere Spitäler in der Region (Bethesda-Spital; Universitätsspital Basel) finanzieren aus diesem Grund die

¹ [Art 16 Krankenpflege-Leistungsverordnung \(KLV\), SR 832.112.31](#)

² E. Kurth, Entwicklung spitalexterner Wochenbettbetreuung: Daten 2006- 2012. Argumente für eine bedarfsgerechte Flexibilisierung. SwissTPH. Basel, 2014

Plattform „Family-Start“³, welche eine Helpline und die Vermittlung einer Hebamme für die Betreuung nach der Geburt ermöglicht. Der Regierungsrat erachtet es für die gesundheitliche Versorgung von Mutter und Kind nach einer Geburt als äusserst wichtig, dass möglichst alle über eine Betreuung im Wochenbett verfügen.

Die mittlere Aufenthaltsdauer nach Entbindung im Spital beträgt heute drei bis vier Tage. Gemäss der Spitalstatistik des Jahres 2014 haben 35% der Wöchnerinnen das Spital bis zum dritten Tag verlassen, bis zum vierten Tag sind es bereits 67%, s.a. nachstehende Abbildung.



1.5. Statistische Angaben zu Hausgeburten und ambulanter Wochenbettbetreuung der Wohnbevölkerung im Kanton Basel-Landschaft

Kennziffer	2013
Lebendgeburten der Wohnbevölkerung BL¹	2'380
Stationäre Geburten in den Spitälern und Geburtshäusern der Schweiz²	2'329
Spitäler und Geburtshäuser mit Standort im Kanton BL	1'104
Spitäler	1'059
Geburtshäuser	45
Spitäler und Geburtshäuser mit Standort ausserhalb des Kantons BL	1'225

¹ Gemäss Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) des Bundesamtes für Statistik.

² Stationäre Austritte der Spitäler und Geburtshäuser der Schweiz mit Eintrittsart "Geburt" und Vitalstatus "lebendgeboren", ohne Geburten im Ausland.

Quelle: Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Bundesamt für Statistik
Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft

Die Differenz zwischen der Anzahl Lebendgeburten und der Anzahl stationärer Geburten in der Schweiz wird mit der Anzahl Hausgeburten und der Anzahl im Ausland geborener Kinder erklärt.

³ <http://www.dialog-integration.ch/de/aufwachsen/beispiele-aus-der-praxis/family-start>

<http://www.familystart.ch/de.html>

⁴ Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Auswertung des Statistischen Amtes BL, Feb. 2016.

Die Leistungsstatistik des Schweizerischen Hebammenverbandes weist für das Jahr 2014 gemäss mündlichen Angaben 28 Hausgeburten für den Kanton Basel-Landschaft aus. Die Geburtsabteilungen der Spitäler stellen fest, dass rund 80-90% der Wöchnerinnen über eine dem Spitalaufenthalt nachfolgende Wochenbettbetreuung verfügen.

1.6. Finanzierung der Hausgeburten und Wochenbettbetreuung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Stationäre Geburten in Spitälern und Geburtshäusern werden durch die Krankenkassen (45%-Anteil) und den Kanton (55%-Anteil) finanziert. Im Jahr 2013 fielen beim Kanton für die stationäre Pflege der neugeborenen Kinder rund CHF 3.3 Mio. und für die Geburten rund CHF 10 Mio. an. Der Kantonsanteil bei einer normalen komplikationslosen Geburt im Geburtshaus beträgt pauschal rund CHF 2'600, in einem Spital der Region zwischen CHF 3'100 und 3'760 und bei einer Geburt per Kaiserschnitt zwischen CHF 4'600 und 4'900. Seit der Einführung der Fallpauschalen (2012) sind die Kosten weitgehend unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Spital: Zwischen zwei und sechs Tagen Aufenthaltsdauer besteht kein Unterschied. Verlässt die Wöchnerin das Spital bereits nach einer Nacht, fallen etwas geringere Kosten an. Dies war im Jahr 2014 jedoch nur in vier Prozent der Geburten der Fall.

Die ambulanten Leistungen der Hebammen werden durch zwei Verträge geregelt. Zum einen durch den Vertrag des Schweizerischen Hebammen-Verbandes mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (Hebammentarifvertrag) vom 29.12.1995, zum anderen durch kantonale Taxpunktwertverträge mit der tarifsuisse ag sowie der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT).

Die Taxpunktwertverträge wurden per 1.1. 2015 bzw. 1. 10. 2014 wie folgt angepasst⁵:

Tarifsuisse:

- | | |
|---|----------|
| a) vom 1. Januar 2015 bis 30. April 2015: | CHF 1.00 |
| b) vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015 | CHF 1.10 |
| c) vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 | CHF 1.13 |
| d) ab 1. Januar 2017 | CHF 1.15 |

HSK

Ab 1. Oktober 2014	CHF 1.21
--------------------	----------

Die Abgeltung von Hausgeburten durch die Krankenkassen erfolgt nicht über Pauschalen sondern mit Einzelleistungs-Tarif. Hebammen erhalten z.B. für die Leitung einer Geburt pro 30 Minuten 48 Taxpunktwerte. Bei einer Geburt mit 10 Stunden Anwesenheit ergibt dies zurzeit CHF 1'084.80 (tarifsuisse ag; ohne Materialaufwand und Wegentschädigung). Eine separate Rechnung für das Kind entfällt. Hausgeburten sind somit gegenüber Geburten im Spital kostengünstig.

Im Durchschnitt führen die Hebammen 5 Wochenbettbesuche pro Wöchnerin durch⁶. Ein Wochenbett-Pflegebesuch wird unabhängig von der Dauer mit 78 Taxpunktwerten entschädigt, dies entspricht CHF 440.70 pro 5 Wochenbettbesuche (tarifsuisse ag; ohne Material und Wegentschädi-

⁵ Es handelt sich bei diesem Tarifverträgen um diejenigen Verhandlungen, die im Text der Motion erwähnt sind. Diese konnten inzwischen abgeschlossen werden.

⁶ Statistischer Bericht Schweizerischer Hebammenverband, 2014

gung). Der Bereitschaftsdienst wird von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung explizit nicht abgegolten⁷.

2. Neue Lösung für die Inkonvenienzentschädigung

2.1 Abgrenzung gegenüber den Leistungen der Krankenversicherung

Es liegt in der Natur einer Geburt, dass sie in der Regel nicht geplant werden kann. Somit müssen die Leistungen der Hebammen bei einer Hausgeburt und in vermindertem Ausmass auch bei einer Wochenbettbetreuung auf Abruf und sehr zeitnah erfolgen. Demzufolge ist die Planung des Arbeitstages einer Hebamme erheblich erschwert: Sie muss je nach zu erwartendem Eintritt einer Geburt oder eines Spitalaustritts nach einer Geburt zeitliche Kapazitäten für solche Fälle reservieren. Wie bereits erwähnt, wird dieser Bereitschaftsdienst von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht abgedeckt. Die unmittelbare Verfügbarkeit bei einer Hausgeburt und die zeitnahe Verfügbarkeit bei dem Erstbesuch nach einer Geburt stellt jedoch eine wichtige und erforderliche Leistung der Hebamme dar.

2.2 Neuregelung der Inkonvenienzentschädigung

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, die Inkonvenienzentschädigung den Gebärenden bzw. den Wöchnerinnen zu verrechnen, da für solche Leistungen der Tarifschutz (Art. 44 Abs. 1 KVG) nicht gilt. Dies erachtet der Regierungsrat jedoch aus sozial- und gesundheitspolitischer Optik als nicht vertretbar. Hausgeburten durch eine Hebamme stellen eine verhältnismässig kostengünstige Alternative zu einer stationären Geburt dar. Es rechtfertigt sich daher, Hausgeburten weiterhin durch die öffentliche Hand mittels Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung zu unterstützen. Wie bereits erwähnt, betrachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass möglichst alle Wöchnerinnen mit ihrem Kind von einer Hebamme betreut werden. Es ist deshalb folgerichtig, auch den Bereitschaftsdienst für diese Leistung mit einer Inkonvenienzentschädigung abzugelten.

Die Inkonvenienzentschädigung wurde bisher durch die Gemeinden ausgerichtet. Da es sich sowohl bei der Hausgeburt wie auch bei der Wochenbettbetreuung um ambulante Leistungen handelt, schlägt der Regierungsrat vor, diese Leistungen in Analogie zu anderen ambulanten Leistungen (Bsp. Spitex) weiterhin den Gemeinden zu übertragen. Ferner ist das System bei den Gemeinden etabliert und soll nicht ohne Not geändert werden.

Im Gesundheitsgesetz ist daher eine Bestimmung in Analogie zur bisherigen Regelung wieder aufzunehmen. Ferner soll die Inkonvenienzentschädigung bei einer Wochenbettbetreuung explizit ins Gesetz aufgenommen werden, um auch für diesen wichtigen Leistungsbereich Rechtssicherheit zu schaffen. Im Gesetz soll dabei lediglich der Grundsatz und die Zuständigkeit festgehalten werden. Die Kompetenz zur Regelung der Höhe der Ansätze soll an den Regierungsrat delegiert werden.

2.3 Höhe der Inkonvenienzentschädigung

Wie erwähnt soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Ansätze der Inkonvenienzentschädigung in einer Verordnung festzuhalten. Aus Gründen der Transparenz und damit die finanziellen Folgen der Vorlage umfassend dargestellt werden können, werden die vorgesehenen Ansätze an dieser Stelle dargelegt. Eine spätere Anpassung soll indessen möglich sein.

⁷ Hebammentarifvertrag vom 29.12.1995

Die bisherigen Ansätze der Inkonvenienzentschädigung im Kanton Basel-Landschaft liegen gemäss einer Empfehlung der damaligen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion aus dem Jahr 1996 bei CHF 650.-- pro Hausgeburt und CHF 325.-- pro ambulante Geburt (Wochenbettbetreuung).

Der Schweizerische Hebammenverband hat im September 2011 bei den Sektionen eine Umfrage bezüglich der Regelungen der Pikettentschädigung in den einzelnen Kantonen gemacht. In neun Kantonen (BL, BS, GL, NW, OW, SH, SZ, TG und ZH) bezahlen Kanton oder Gemeinden eine Pikettentschädigung. Diese variiert bei der Bereitschaft für die Geburt zwischen CHF 200.- und CHF 650.--, bei der Bereitschaft für die Wochenbettbetreuung zwischen CHF 115.- und 325.-. Im Nachbarkanton Basel-Stadt liegen die Ansätze bei CHF 400.-- für eine Hausgeburt mit Wochenbettbetreuung und bei CHF 200.-- für eine Wochenbettbetreuung. Ebenfalls CHF 200.-- werden für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung ausgerichtet.⁸

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die derzeit geltenden Inkonvenienzentschädigungen für Hebammen im Kanton Basel-Landschaft schweizweit die höchsten sind.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Tarife für die Leistungen der Hebammen ab 2015 um 10-20% angehoben wurden, beabsichtigt der Regierungsrat, die Tarife für den Kanton Basel-Landschaft den deutlich tieferen im Kanton Basel-Stadt anzugleichen.

Folgende Ansätze sind vorgesehen:

- für eine Hausgeburt mit anschliessender Wochenbettbetreuung CHF 400.--
- für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung CHF 200.--
- für eine Wochenbettbetreuung CHF 200.-- (bei einem Wochenbett-Pflegebesuch spätestens 96 Stunden nach der Geburt)

3. Finanzielle Auswirkungen

Ursprünglich war mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes vorgesehen, dass die Gemeinden die Entschädigung ab dem 1. Januar 2014, bzw. ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr ausrichten müssen und von dieser Leistung entlastet werden. Dies tritt nun mit der vorgeschlagenen nachhaltigen Regelung nicht vollumfänglich ein.

Um in Erfahrung zu bringen, wie hoch die Auszahlungen der Gemeinden an die Hebammen sind und wie sich die Ausgaben in den letzten Jahren entwickelten, wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage 2014-032 eine Erhebung bei den Gemeinden durchgeführt, an welcher 64 von 86 Gemeinden mit 220'351 von insgesamt 277'973 Einwohnern teilgenommen haben.

	Einwohner	R 2010	R 2011	R 2012	B/R 2013
64 Gemeinden	220'351	102'290	191'582	218'165	173'900
Hochrechnung Kanton	277'973	129'039	241'681	275'215	219'375

Ausgerichtete Inkonvenienzentschädigungen (R = Rechnung, B = Budget, Angaben in CHF)

⁸ SG BS 300.100

Die Erhebung zeigt, dass die ausgerichteten Beiträge in den letzten Jahren relativ stark angestiegen sind und im Jahr 2012 hochgerechnet rund CHF 275'000 erreicht haben, was etwa einem Franken pro Einwohner entspricht. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2013 mindestens ein ähnlicher Wert erreicht wurde. Die Angaben der Gemeinden für dieses Jahr sind schwierig zu interpretieren, da einige Gemeinden Budgetwerte, andere die teilweise höheren tatsächlichen Ausgaben genannt haben.

Der starke Anstieg der ausgerichteten Beiträge im Zeitraum von 2010 bis 2012 wird mit einer steigenden Inanspruchnahme der Hebammen für die Wochenbettbetreuung erklärt. Die Anzahl der Hausgeburten ist im Kanton relativ stabil bei rund 30 pro Jahr.

Wie oben beschrieben (siehe Ziff. 2.3) ist vorgesehen, die Ansätze der Inkonvenienzentschädigung nach unten anzupassen.

Es kann daher zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass den Gemeinden aufgrund dieser Ansätze mit Kosten in der Höhe von ca. CHF 12'000 für die Entschädigung bei Hausgeburten (ca. 30 Hausgeburten pro Jahr) und ca. CHF 140'000 pro Jahr für die Wochenbettbetreuung anfallen. Dieser Schätzung liegen folgende Annahmen zu Grunde: 80% der Wöchnerinnen verfügen über eine Hebamme für die Wochenbettbetreuung, bei 35% davon findet der erste Pflegebesuch der Hebamme vor 96 Stunden nach der Geburt statt, dies entspricht rund 700 solcher Betreuungsverhältnisse pro Jahr im Kanton BL.

Damit keine Lücke in der Ausrichtung der Inkonvenienzentschädigung für Hebammen im Kanton BL entsteht, ist vorgesehen, die Regelung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 zu erlassen.

4. Änderungen des Gesundheitsgesetzes

Die definitive Beibehaltung der Inkonvenienzentschädigung erfordert wie erwähnt eine neue gesetzliche Bestimmung im Gesundheitsgesetz. Es soll daher folgender Paragraph neu ins Gesetz aufgenommen werden:

§ 79a Inkonvenienzentschädigung für Hebammen

¹ Die Gemeinden richten an selbständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzentschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind, welche spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

³ Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden und der Hebammen die Höhe der Inkonvenienzentschädigung.

Mit dieser Regelung wird zunächst bestimmt, dass die Gemeinden weiterhin für die Ausrichtung der Inkonvenienzentschädigung zuständig sind (Absatz 1). Sodann wird bestimmt, für welche Sachverhalte eine Entschädigung zu bezahlen ist. Während der Begriff der Hausgeburt klar ist, muss in Absatz 2 geregelt werden, dass eine ambulante Wochenbettbetreuung spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnen muss. Schliesslich wird in Absatz 3 die Zuständigkeit zur Be-

stimmung der Höhe der Inkonvenienzentschädigung an den Regierungsrat delegiert, welcher jedoch vorgängig die Gemeinden und die Hebammen anhören muss.

Zudem ist der bisherige § 85 betreffend die Übergangsregelung für die Finanzierung von Haus- und Heimgeburten aufzuheben.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

(...)

6. Parlamentarischer Vorstoss

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Motion von Marie-Theres Beeler für eine faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155) erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher deren Abschreibung.

7. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung des Gesundheitsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
2. die Motion von Marie-Theres Beeler für eine faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155) als erledigt abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen

- Gesetzesentwurf